

164. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 18. Februar 1982

Nummer 7

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 112 Ungültigkeitserklärung einer Kriminaldienstmarke (Nr. 5193). S. 63
- 113 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Polizeihauptwachtmeister Herbert Adomeit). S. 63
- 114 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Polizeihauptwachtmeister Joachim Bruchatz). S. 63
- 115 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Polizeimeister Martin Schulte). S. 64

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- 116 Ordnungsbehördliche Verordnung über die teilweise Aufhebung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Kreisen Kempen-Krefeld, Grevenbroich sowie in der Stadt Krefeld vom 20. 5. 1970 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 22 vom 4. 6. 1970). S. 64

Gewerbeaufsicht

- 117 Anerkennung von Sachverständigen zur Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen (Dr.-Ing. Hans Martin Becker). S. 64
- 118 Anerkennung von Sachverständigen zur Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen (Dr.-Ing. Manfred Dette). S. 64
- 119 Anerkennung von Sachverständigen zur Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen (Dipl.-Ing. Norbert Iffland). S. 65

- 120 Anerkennung von Sachverständigen zur Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen (Dr.-Ing. Wolfgang Spieß). S. 65
- 121 Widerruf der Anerkennung von Sachverständigen zur Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen (Ing. Uwe Schmaltz). S. 65
- 122 Erweiterung der Legehennenhaltung (Friedhelm Demmer). S. 65

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 123 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land für das Haushaltsjahr 1982. S. 66
- 124 Öffentliche Zustellung (Pötschik, Petra). S. 66
- 125 Tierseuchenverordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche vom 26. 1. 1982. S. 67
- 126 Tierseuchenverordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche vom 28. 1. 1982. S. 67
- 127 Tierseuchenverordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche vom 28. 1. 1982. S. 67
- 128 Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche vom 28. Januar 1982. S. 68
- 129 Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche vom 1. Februar 1982. S. 68
- 130 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern (Nr. 1 032 948 0, Nr. 1 621 067 6, Nr. 1 338 410 2 und Nr. 1 037 445 2). S. 69

B.**Verordnungen
Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten**

Allgemeine Innere Verwaltung

**112 Ungültigkeitserklärung
einer Kriminaldienstmarke
(Nr. 5193)**Der Regierungspräsident
25.1.1584

Düsseldorf, den 10. Februar 1982

Die vom Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde in Viersen ausgestellte Kriminaldienstmarke Nr. 5193 ist in Verlust geraten.

Die Dienstmarke wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 63

**113 Ungültigkeitserklärung
eines Polizeidienstausweises
(Polizeihauptwachtmeister Herbert Adomeit)**Der Regierungspräsident
25.1.1584

Düsseldorf, den 10. Februar 1982

Der vom Polizeipräsidenten in Düsseldorf für den Polizeihauptwachtmeister Herbert Adomeit am 7. 5. 80 ausgestellte Dienstausweis Nr. 4882 ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 63

**114 Ungültigkeitserklärung
eines Polizeidienstausweises
(Polizeihauptwachtmeister Joachim Bruchatz)**Der Regierungspräsident
25.1.1584

Düsseldorf, den 10. Februar 1982

Der von der BPA V in Brühl für den Polizeihaupt-

wachtmeister Joachim Bruchatz ausgestellte Dienstaussweis Nr. V/428 ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 63

**115 Ungültigkeitserklärung
eines Polizeidienstausweises**
(Polizeimeister Martin Schulte)

Der Regierungspräsident
25.1.1584

Düsseldorf, den 10. Februar 1982

Der vom Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde in Mettmann für den Polizeimeister Martin Schulte am 23. 4. 1979 ausgestellte Dienstaussweis Nr. 955 ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 64

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

**116 Ordnungsbehördliche Verordnung
über die teilweise Aufhebung der Verordnung zum
Schutz von Landschaftsteilen in den Kreisen
Kempen-Krefeld, Grevenbroich sowie in der Stadt
Krefeld vom 20. 5. 1970 (Amtsblatt für den
Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 22 vom 4. 6. 1970)**

Der Regierungspräsident
51.2.1.08.23

Düsseldorf, den 1. Februar 1982

Aufgrund des § 73 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Sicherstellung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV. NW. S. 734/SGV. NW. 791) sowie der §§ 27 und 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060) wird vom Regierungspräsidenten Düsseldorf als Höherer Landschaftsbehörde verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Geltungsbereich dieser ordnungsbehördlichen Verordnung ist die in der Anlage dieser Verordnung (Karte im Maßstab 1:2500) schraffierte Fläche in der Stadt Meerbusch, Gemarkung Strümp, Flur 4, Flurstück 1142.

Die Anlage ist Teil der Verordnung.

§ 2

Inhalt

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser ordnungsbehördlichen Verordnung wird der durch die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Kreisen Kempen-Krefeld, Grevenbroich sowie in der Stadt Krefeld vom 20. 5. 1970 angeordnete Landschaftsschutz aufgehoben.

§ 3

Inkrafttreten

Nach § 34 Ordnungsbehördengesetz tritt diese ordnungsbehördliche Verordnung am Tage nach ihrer

Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Der Regierungspräsident
als Höhere Landschaftsbehörde
In Vertretung
Gaertner

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 64

Gewerbeaufsicht

**117 Anerkennung
von Sachverständigen zur Prüfung
überwachungsbedürftiger Anlagen**
(Dr.-Ing. Hans Martin Becker)

Der Regierungspräsident
23.8.-8512.5

Düsseldorf, den 30. November 1981

Durch Urkunde vom 24. 11. 1981 - 23.8.-8512.5 - habe ich den beim Rheinisch-Westfälischen Technischen Überwachungsverein e. V., Essen angestellten

Dr.-Ing. Hans Martin Becker
geboren am 29. 7. 1944 in Merzdorf
wohnhaft in 5600 Wuppertal 11,
Rembrandtstr. 1

aufgrund der Verordnung über die Organisation der Technischen Überwachung vom 2. 12. 1959 (GV. NW. S. 174) als Sachverständigen zur Vornahme von Prüfungen an folgenden überwachungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 24 Abs. 3 GewO anerkannt:

Ziffer 1 - Dampfkesselanlagen

Ziffer 2 - Druckbehälter außer Dampfkesseln

Ziffer 3 - Anlagen zur Abfüllung von verdichteten verflüssigten von unter Druck gelösten Gasen

Ziffer 4 - Leitungen unter innerem Überdruck für brennbare, ätzende oder giftige Gase, Dämpfe oder Flüssigkeiten

Ziffer 9 - Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten.

Die Anerkennung wurde auf die Vorprüfung der vorgenannten Anlagen beschränkt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 64

**118 Anerkennung
von Sachverständigen zur Prüfung
überwachungsbedürftiger Anlagen**
(Dr.-Ing. Manfred Dette)

Der Regierungspräsident
23.8.-8512.5

Düsseldorf, den 30. November 1981

Durch Urkunde vom 24. 11. 1981 - 23.8.-8512.5 - habe ich den beim Rheinisch-Westfälischen Technischen Überwachungsverein e. V., Essen angestellten

Dr.-Ing. Manfred Dette
geboren am 7. 6. 1941 in Düsseldorf
wohnhaft in 4000 Düsseldorf 30,
Am Röttchen 75 a

aufgrund der Verordnung über die Organisation der Technischen Überwachung vom 2. 12. 1959 (GV. NW. S. 174) als Sachverständigen zur Vornahme von Prüfungen an folgenden überwachungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 24 Abs. 3 GewO anerkannt:

Ziffer 1 – Dampfkesselanlagen, beschränkt auf erstmalige Prüfungen

Ziffer 2 – Druckbehälter außer Dampfkesseln beschränkt auf erstmalige Prüfungen an ortsfesten Druckbehältern.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 64

119
Anerkennung
von Sachverständigen zur Prüfung
überwachungsbedürftiger Anlagen
(Dipl.-Ing. Norbert Iffland)

Der Regierungspräsident
23.8.-8512.5

Düsseldorf, den 30. November 1981

Durch Urkunde vom 24. 11. 1981 – 23.8-8512.5 – habe ich den beim Rheinisch-Westfälischen Technischen Überwachungs-Verein e. V., Essen angestellten

Dipl.-Ing. Norbert Iffland
geboren am 6. 8. 1951 in Ihringshausen
wohnhaft in 4320 Hattingen 16,
Homburgsege 52

aufgrund der Verordnung über die Organisation der Technischen Überwachung vom 2. 12. 1959 (GV. NW. S. 174) als Sachverständiger zur Vornahme von Prüfungen an folgenden überwachungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 24 Abs. 3 GewO anerkannt:

Ziffer 1 – Dampfkesselanlagen

Ziffer 2 – Druckbehälter außer Dampfkesseln

Ziffer 3 – Anlagen zur Abfüllung von verdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen

Ziffer 4 – Leitungen unter innerem Überdruck für brennbare, ätzende oder giftige Gase, Dämpfe oder Flüssigkeiten

Ziffer 9 – Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten.

Die Anerkennung wurde auf die Vorprüfung der vorgenannten Anlagen beschränkt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 65

120
Anerkennung
von Sachverständigen zur Prüfung
überwachungsbedürftiger Anlagen
(Dr.-Ing. Wolfgang Spieß)

Der Regierungspräsident
23.8-8512.5

Düsseldorf, den 30. November 1981

Durch Urkunde vom 24. 11. 1981 – 23.8.8512.5 – habe ich den beim Rheinisch-Westfälischen Technischen Überwachungsverein e. V., Essen angestellten

Dr.-Ing. Wolfgang Spieß
geboren am 28. 11. 1940 in Berlin
wohnhaft in 4230 Wesel, Fasanenweg 2

aufgrund der Verordnung über die Organisation der Technischen Überwachung vom 2. 12. 1959 (GV. NW. S. 174) als Sachverständigen zur Vornahme von Prüfungen an folgenden überwachungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 24 Abs. 3 GewO anerkannt:

Ziffer 2 – Druckbehälter außer Dampfkesseln, beschränkt auf erstmalige Prüfungen an ortsfesten Druckbehältern.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 65

121
Widerruf der Anerkennung
von Sachverständigen zur Prüfung
überwachungsbedürftiger Anlagen
(Ing. Uwe Schmaltz)

Der Regierungspräsident
23.8-8512.5

Düsseldorf, den 10. Februar 1982

Durch Verfügung vom 25. 7. 1980 – 23.8-8512.5 – habe ich die Urkunde vom 16. 8. 1978 – 23.8-8512.5 – über die Anerkennung des

Ing. Uwe Schmaltz
geboren am 23. 2. 1951 in Gelsenkirchen
wohnhaft in 4300 Essen 11,
Am Ellenbogen 19

als Sachverständigen zur Vornahme von Prüfungen an überwachungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 24 Abs. 3 GewO wegen Ausscheidens beim Rheinisch-Westfälischen Technischen Überwachungs-Verein e. V. Essen gemäß § 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 d der Verordnung über die Organisation der Technischen Überwachung vom 2. 12. 1959 (GV. NW. S. 174) widerrufen.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 65

122
Erweiterung der Legehennenhaltung
(Friedhelm Demmer)

Der Regierungspräsident
23.8851-8859/2163-82

Düsseldorf, den 18. Februar 1982

Der Landwirt Friedhelm Demmer, Gut Vockenhaus, 5657 Haan 2 hat mit Antrag vom 12. 1. 1982 die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionschutzgesetzes zur Erweiterung der Legehennenhaltung durch Neubau eines Legehennenstalles mit Kotbunker für 11500 Legehennen auf dem landwirtschaftlichen Betriebsgelände, Gut Vockenhaus in Haan, Gemarkung Obgruiten, Flur 1, Flurstück 12/1 und 189/19 beantragt.

Das Vorhaben soll nach Erteilung der Genehmigung durchgeführt werden. Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG öffentlich bekanntgemacht. Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 25. 2. 1982 bis 26. 4. 1982 beim Regierungspräsidenten Düsseldorf, Cecilienallee 2, Zimmer 245, sowie beim Stadtdirektor Haan im Bauaufsichtsamt, Alleestr. 8, 5657 Haan, Zimmer 105 während der Dienststunden zur Einsicht aus. Ich fordere hiermit auf, etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben entweder schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder zur Niederschrift bei mir oder am Auslegungsort innerhalb der Auslegungs-

frist vorzubringen. Die Einwendungen haben neben den Vor- und Familiennamen auch die volle leserliche Anschrift des Einwenders zu tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 6 BImSchG). Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf den 18. 5. 1982, 10.00 Uhr, im Sitzungsraum des Bauaufsichtsamtes, Alleestr. 8, 5657 Haan. Eine besondere Einladung ergeht nicht. Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht ersetzt werden. Es wird darauf hingewiesen, daß formgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind. (23.8851-8859/2163-(82))

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 65

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

123 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land für das Haushaltsjahr 1982

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GV. NW. S. 621/79) in Verbindung mit § 42 der Kreisordnung (GV. NW. S. 612/79) und der §§ 64 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NW. S. 594/79), alle Gesetze in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NW. Nr. 50 v. 3. 10. 1979) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land am 18. 12. 1981 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1982 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	122 000 DM
in der Ausgabe auf	122 000 DM
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	106 000 DM
in der Ausgabe auf	106 000 DM

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Verbandsumlage wird wie folgt festgesetzt:

Jedes Mitglied zahlt einen Umlagebetrag von 15 000 DM.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 1982 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung in § 5 ist vom Regierungspräsidenten Köln, mit Verfügung vom 19. 1. 1982 - Az.: 31.51.10 - erteilt worden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gummersbach, den 1. Februar 1982

Vorsitzender der
Verbandsversammlung
Dr. Kraemer

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 66

124 Öffentliche Zustellung (Pötschik, Petra)

Der Bescheid vom 15. 5. 1981, betreffend Rückforderung zuviel gezahlter Bezüge in Höhe von 4 213,76 DM gegen die Justizassistentin Petra Pötschik, zuletzt wohnhaft in 4000 Düsseldorf, Hermannstraße 16, konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort nicht ermittelt werden kann.

Der Rückforderungsbescheid wird nunmehr im Wege der öffentlichen Zustellung zugestellt (§ 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für NW vom 23. 7. 1957 - SGV. NW. 2010 -) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Landesstellungsgesetz - AVVzLZG - vom 4. 12. 1957 - SMBl. NW. 2010 - in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. 7. 1952 - BGBl. I S. 379 -.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird in der Zeit vom 18. Februar - 3. März 1982

an der Bekanntmachungstafel des Regierungsgebäudes Düsseldorf, Cecilienallee 2, ausgehängt. Der Rückforderungsbescheid kann beim Landesamt für Besoldung und Versorgung NW, Völklinger Str. 49, 4000 Düsseldorf, Zimmer 316, eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Aushang, also mit Ablauf des 3. 3. 1982, als zugestellt.

Düsseldorf, den 4. Februar 1982

Landesamt für Besoldung
und Versorgung
Nordrhein-Westfalen

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 66

125

**Tierseuchenverordnung
zum Schutz gegen die Maul- und
Klauenseuche vom 26. 1. 1982**

Aufgrund der §§ 18 und 23 des Tierseuchengesetzes in der Neufassung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386), der 3. Verordnung zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche vom 29. Januar 1971 (BGBl. I S. 74), der Verordnung über die Zuständigkeiten nach der 3. Verordnung zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche vom 4. Mai 1971 (GV. NW. S. 143), des § 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des OBG vom 25. 3. 1980 (GV. NW. S. 241), sowie des Beschlusses des Rates der Stadt Düsseldorf vom 26. September 1963 wird hiermit zum Schutze gegen die besondere Seuchengefahr der Maul- und Klauenseuche für das Gebiet des Stadtkreises Düsseldorf folgendes verordnet:

§ 1

Jeder Besitzer von über 4 Monate alten Rindern ist verpflichtet, die Tiere in der Zeit vom 15. Februar 1982 bis 30. April 1982 gegen die Maul- und Klauenseuche impfen zu lassen.

Die Impfung wird durch Tierärzte durchgeführt, die von der Kreisordnungsbehörde Düsseldorf gemäß § 2 (6) des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes in der Fassung vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290) dazu beauftragt sind. Die Durchführung der Impfung geschieht nach der Maßgabe des Amtstierarztes.

§ 2

Der Besitzer oder sein Vertreter ist verpflichtet, zur Durchführung der Impfung die erforderliche Hilfe zu leisten; soweit notwendig, sind Rinder anzubinden.

§ 3

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 (2) Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Satz 1 ein Tier nicht impfen läßt, oder
2. entgegen § 2 nicht die erforderliche Hilfe leistet.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30 000,- DM geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Düsseldorf, den 26. Januar 1982

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 67

126

**Tierseuchenverordnung
zum Schutz gegen die Maul- und
Klauenseuche vom 28. 1. 1982**

Der Regierungspräsident
26.2113

Düsseldorf, den 8. Februar 1982

Aufgrund der §§ 18 und 23 des Tierseuchengesetzes in der Neufassung vom 28. 3. 1980 (BGBl. I S. 386), der 3. Verordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche vom 29. 1. 1971 (BGBl. I S. 74), geän-

dert durch die 1. Verordnung zur Änderung der 3. Verordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche vom 29. 6. 1979 (BGBl. I S. 885), des § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Tierseuchenrechts vom 13. 11. 1979 (GV. NW. S. 872), geändert durch Verordnung vom 29. 12. 1980 (GV. NW. 1981 S. 10), der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NW. S. 528), sowie des Beschlusses des Rates der Stadt Solingen vom 11. 10. 1963 wird für das Gebiet der Stadt Solingen folgendes verordnet:

§ 1

Jeder Besitzer von über 4 Monate alten Rindern ist verpflichtet, die Tiere in der Zeit vom 15. Februar bis 15. April 1982 gegen die Maul- und Klauenseuche impfen zu lassen. Die Impfungen sind vom Amtstierarzt und von den nach § 2 Abs. 6 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (AGVG - NW) vom 4. Juni 1963 (GV. NW. S. 203) in geltender Fassung beauftragten Tierärzten durchzuführen.

§ 2

Der Besitzer oder sein Vertreter ist verpflichtet, zur Durchführung der Impfung die erforderliche Hilfe zu leisten; soweit notwendig, sind Rinder anzubinden.

§ 3

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Satz 1 ein Tier nicht impfen läßt oder
2. entgegen § 2 nicht die erforderliche Hilfe leistet.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30 000,- DM geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Solingen, den 28. Januar 1982

Stadt Solingen als
Kreisordnungsbehörde
Der Oberkreisdirektor
In Vertretung
Dehl

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 67

127

**Tierseuchenverordnung
zum Schutz gegen die Maul- und
Klauenseuche vom 28. 1. 1982**

Der Regierungspräsident
26.2113

Düsseldorf, den 8. Februar 1982

Aufgrund der §§ 2 (1), 18 und 23 des Tierseuchengesetzes in der Neufassung vom 28. 3. 1980 (BGBl. I S. 386) in Verbindung mit den §§ 1-3 und 5 der Dritten Verordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche vom 29. 1. 1971 (BGBl. I S. 74), geändert durch Verordnung vom 29. 6. 1979 (BGBl. I S. 885), des § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten

auf dem Gebiete des Tierseuchenrechts vom 13. 11. 1979 (GV. NW. S. 872), geändert durch Verordnung vom 29. 12. 1980 (GV. NW. 1981 S. 10), sowie der §§ 1 und 4-6 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AGVG NW) vom 30. 7. 1973 (GV. NW. S. 392) in der z. Z. geltenden Fassung und der Satzung über die Verkündung von Viehseuchenverordnungen der Stadt Wuppertal vom 15. 7. 1965 („Der Stadtbote“ Nr. 7 vom 2. 8. 1965) wird hiermit für das Gebiet der Stadt Wuppertal folgendes verordnet:

§ 1

Die Besitzer von über 4 Monate alten Rindern sind verpflichtet, die Tiere in der Zeit vom 15. 2. bis zum 30. 4. 1982 durch die in der Veterinäraufsicht tätigen beamteten Tierärzte mit einer trivalenten Vakzine (O, A, C) gegen die Maul- und Klauenseuche impfen zu lassen.

§ 2

Die Besitzer oder deren Vertreter sind verpflichtet, zur Durchführung der Impfung die erforderliche Hilfe zu leisten, soweit notwendig, sind Rinder anzubinden.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Tierseuchenverordnung werden nach § 76 Abs. 2 und 3 des Tierseuchengesetzes in Verbindung mit § 5 der Dritten Verordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche geahndet.

§ 4

Diese Tierseuchenverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 1. 5. 1982 außer Kraft.

Wuppertal, den 28. Januar 1982

Stadt Wuppertal
Der Oberstadtdirektor
als Kreisordnungsbehörde
In Vertretung
Dr. Geissler

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 67

**128 Viehseuchenverordnung
zum Schutze gegen die Maul- und
Klauenseuche vom 28. Januar 1982**

Der Regierungspräsident
26.2113

Düsseldorf, den 10. Februar 1982

Auf Grund der §§ 2 Abs. 1, 18 und 23 des Tierseuchengesetzes in der Neufassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386) in Verbindung mit den §§ 1-5 der Dritten Verordnung zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche vom 29. Januar 1971 (BGBl. I S. 74), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche vom 29. Juni 1979 (BGBl. I S. 885) und der §§ 25-38 des Gesetzes über Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), der §§ 1 Abs. 5, 4 und 6 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (AG VG NW) in der Neufassung vom 30. Juli 1973 (GV. NW. S. 392), geändert durch das Erste Ge-

setz zur Funktionalreform vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290), der §§ 1 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Tierseuchenrechts vom 13. November 1979 (GV. NW. S. 872) in Verbindung mit dem Beschluß des Kreistages vom 28. 4. 1978 wird für das Gebiet des Kreises Kleve folgendes verordnet:

§ 1

- 1) Der Besitzer von über vier Monate alten Rindern ist verpflichtet, die Tiere in der Zeit vom 15. 2. 1982 bis 30. 4. 1982 mit einer zugelassenen trivalenten Vakzine (Typ O, A, C) gegen die Maul- und Klauenseuche impfen zu lassen.
- 2) Der Besitzer oder sein Vertreter hat zur Durchführung der Impfung die erforderliche Hilfe zu leisten; soweit notwendig, sind Rinder anzubinden.

§ 2

Die Impfungen sind von dem Amtstierarzt oder den nach § 2 Abs. 6 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes beauftragten praktizierenden Tierärzten durchzuführen.

§ 3

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig diesen Vorschriften zuwiderhandelt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1982 in Kraft und tritt mit Ablauf des 30. April 1982 außer Kraft.

Die vorstehende Viehseuchenverordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 3 Abs. 6 Kreisordnung NW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung NW gegen die vorstehende Viehseuchenverordnung des Kreises Kleve nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Viehseuchenverordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 28. Januar 1982

Kreis Kleve
Der Oberkreisdirektor
als Kreisordnungsbehörde
In Vertretung
Kersting

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 68

**129 Viehseuchenverordnung
zum Schutze gegen die Maul-
und Klauenseuche vom 1. Februar 1982**

Der Regierungspräsident
26.2113

Düsseldorf, den 10. Februar 1982

Aufgrund der §§ 18 und 23 des Tierseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) in der Neufassung

vom 23. März 1980 (BGBl. I S. 386), der §§ 1 Abs. 5, 4 und 6 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (AGVG-NW) in der Neufassung vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290) der Dritten Verordnung zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche vom 29. Januar 1971 (BGBl. I S. 74), geändert durch Gesetz vom 29. Juni 1979 (BGBl. I S. 885), des § 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), sowie des Beschlusses des Kreistages vom 27. Juli 1964 wird hiermit zum Schutze gegen die besondere Seuchengefahr der Maul- und Klauenseuche für das Gebiet des Kreises Neuss folgendes verordnet:

§ 1

Jeder Besitzer von über vier Monate alten Rindern ist verpflichtet, die Tiere in der Zeit vom 15. 2. 1982-30. 4. 1982 gegen die Maul- und Klauenseuche impfen zu lassen.

Die Impfung wird von Tierärzten durchgeführt, die vom Kreis Neuss gemäß § 2 Abs. 6 AGVG-NW dazu beauftragt sind. Die Durchführung der Impfung geschieht nach der Maßgabe des Amtstierarztes.

§ 2

Der Besitzer oder sein Vertreter ist verpflichtet, zur Durchführung der Impfung die erforderliche Hilfe zu leisten; soweit notwendig, sind Rinder anzubinden.

§ 3

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Satz 1 ein Tier nicht impfen läßt oder
2. entgegen § 2 nicht die erforderliche Hilfe leistet.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30 000,- DM geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

§ 5

Die Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche vom 2. 2. 1981 wird hiermit aufgehoben.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Viehseuchenverordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 3 Abs. 6 Kreisordnung NW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung NW gegen die vorstehende Viehseuchenverordnung des Kreises Neuss nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Viehseuchenverordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberkreisdirektor hat den Kreistagsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 1. Februar 1982

Der Oberkreisdirektor
als Kreisordnungsbehörde
des Kreises Neuss

Dr. Edelmann
Oberkreisdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 68

130

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

(Nr. 1 032 948 0, Nr. 1 621 067 6, Nr. 1 338 410 2
und Nr. 1 037 445 2)

Die Sparkassenbücher Nr. 1 032 948 0, Nr. 1 621 067 6, Nr. 1 338 410 2 und Nr. 1 037 445 2 der Stadt-Sparkasse Solingen werden gemäß § 13 SpkVO. für kraftlos erklärt. Die entstandenen Barauslagen (Inserat) tragen die Antragsteller.

Solingen, den 8. Februar 1982

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 69

Herausgeber: Der Regierungspräsident Düsseldorf

Druck: Firma A. Bagel, Düsseldorf

Einsendungen für das Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Regierungsamtsblatt – sind nur an den Regierungspräsidenten – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Das Amtsblatt und der Öffentliche Anzeiger erscheinen wöchentlich. Redaktionsschluß:

Amtsblatt: Freitag, 10.00 Uhr

Öffentlicher Anzeiger: Montag, 10.00 Uhr

Bezug: Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 31. Mai bzw. 30. November dem Herausgeber vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an den Herausgeber zurücksenden.

Einzelstücke werden nur durch den August Bagel Verlag, Tel.: 6 88 82 93/2 94, gegen Voreinsendung von 1,— DM für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger und von 0,60 DM für die Ausgabe B ohne Öffentlichen Anzeiger einschließlich der Versandkosten pro Einzelheft, zahlbar auf das Postscheckkonto der August Bagel Verlag GmbH, Köln 8516-507, geliefert.

Bezugspreise: Die Bezugspreise betragen halbjährlich für die Ausgabe A (2seitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 21,— DM, für die Ausgabe B (1seitiger Druck) ohne Öffentlichen Anzeiger 18,— DM.

Die Bezugsgebühren werden vom Herausgeber erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,50 DM.